

bmf.gv.at

BMF - GS/VB (GS/VB) post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Sachbearbeiter



E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

Herr

Andreas Wasserbauer

Geschäftszahl: 2022-0.221.958

Ihre Anfrage zum Auskunftspflichtgesetz

Sehr geehrter Herr Wasserbauer,

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 21. März 2022. In dieser haben Sie um eine Aufstellung der historisch jeweils gültigen Steuerprogressionsstufen (inkl. entsprechenden Steuersätzen) seit zumindest dem Jahre 1975 ersucht und sich dazu ausdrücklich auf das Auskunftspflichtgesetz gestützt.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass dem Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at, auch die rechtshistorischen Versionen der Rechtsordnung entnommen werden können. So kann gezielt unter Eingabe des jeweiligen Zeitpunkts auch die vormals gültige Fassung einzelner Bestimmungen aufgerufen werden. Wenn Sie daher Ihr Informationsbegehren ausdrücklich auf die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes stützen, so muss dazu grundsätzlich bemerkt werden, dass ohnehin öffentlich verfügbare Informationen davon nicht erfasst werden.

Allerdings kommen wir Ihrem Wunsch aus Gründen der Serviceorientierung dennoch gerne nach und dürfen Ihnen nachstehend die abgefragten Formationen darstellen:

Übersicht der Tarifsätze im Einkommensteuergesetz ab 1975 im Bereich der laufenden Bezüge (§ 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz):

§ 33. (1) Die Einkommensteuer von dem zu versteuernden Einkommen

beträgt jährlich

für die ersten 50 000 S 23 vH

für die weiteren 50 000 S 28 vH

für die weiteren 50 000 S 33 vH

für die weiteren 50 000 S 38 vH

für die weiteren 40 000 S 43 vH

für die weiteren 40 000 S 48 vH

für die weiteren 40 000 S 52 vH

für die weiteren 180 000 S 55 vH

für die weiteren 500 000 S 58 vH

für die weiteren 500 000 S 60 vH

für alle weiteren Beträge 62 vH

Anmerkung: vH ergibt den %-Satz

1982:

§ 33. (1) Die Einkommensteuer von dem zu versteuernden Einkommen

beträgt jährlich

für die ersten 50 000 S 21 vH

für die weiteren 50 000 S 27 vH

für die weiteren 50 000 S 33 vH

für die weiteren 50 000 S 39 vH

für die weiteren 50 000 S 45 vH

für die weiteren 50 000 S 51 vH

für die weiteren 200 000 S 55 vH

für die weiteren 500 000 S 58 vH

für die weiteren 500 000 S 60 vH

für alle weiteren Beträge 62 vH

Anmerkung: vH ergibt den %-Satz

Ab 1989

§ 33. (1) Die Einkommensteuer von dem Einkommen (§ 2 Abs. 2) beträgt jährlich für die ersten 50.000 S 10%, für die weiteren 10.0000 S 22%, für die weiteren 150.000 S 32%, für die weiteren 400.000 S 42%, für alle weiteren Beträge 50%

Ab 2000:

§ 33. (1) Die Einkommensteuer von dem auf volle 100 S auf- oder abgerundeten Einkommen beträgt jährlich für die ersten 50 000 S 0% für die nächsten 50 000 S 21% für die nächsten 200 000 S 31% für die nächsten 400 000 S 41% für alle weiteren Beträge 50%.

Ab 2004 grundsätzlich gleicher Tarif nur in €:

§ 33. (1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich für die ersten 3 640 Euro 0% für die nächsten 3 630 Euro 21% für die nächsten 14 530 Euro 31% für die nächsten 29 070 Euro 41% für alle weiteren Beträge des Einkommens 50%.

Ab 2005

§ 33. (1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich bis 10.000 Euro 0% zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro rund 38,3% zwischen 25.000 Euro und 51.000 Euro rund 43,6% ab 51.000 Euro 50%

Ab 2010 bis zur Steuerreform 2015/16:

§ 33. (1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich bis 11.000 Euro 0% zwischen 11.000 Euro und 25.000 Euro 36,5% zwischen 25.000 Euro und 60.000 Euro 43,2% ab 60.000 Euro 50%

Ab 2016

Tarifstufen Einkommen	Grenzsteuersatz	Grenzsteuersatz	Grenzsteuersatz	Grenzsteuersatz	Grenzsteuersatz
in Euro	2016 -2019	2020 - 2021	2022	2023	ab 2024
11.000 und darunter	0%	0%	0%	0%	0%
über 11.000 - 18.000	25%	20%	20%	20%	20%
über 18.000 - 31.000	35%	35%	32,50%	30%	30%
über 31.000 - 60.000	42%	42%	42%	41%	40%
über 60.000 - 90.000	48%	48%	48%	48%	48%
über 90.000 - 1.000.000	50%	50%	50%	50%	50%
über 1.000.000	55%1)	55%1)	55%1)	55%1)	55%1)

¹⁾ Befristet bis 2025, danach 50 Prozent

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 29.3.2022

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt

■ Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung		
	Datum/Zeit	2022-03-29T11:41:07+02:00		
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen			
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT			
Serien-Nr.	1814163722			
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.			